

**Epidemiegesetz
und
EpiG-BerVO
Fragen und Antworten**

In dieser Information werden Auskünfte des Bundesministeriums für Gesundheit wiedergegeben, die auf Anfrage der KSW gegeben wurden.

- > Anfrage KSW (Datum)

 - > Auskunft BMG (Datum)

- > Sind für den Zeitraum ab Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 1 COVID-19 Maßnahmengesetz Vergütungen nach § 32 EpidemieG möglich? (2.4.2020)

 - > *„§ 4 Absatz 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes schließt die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten aus. Sofern die Betriebsschließung durch Verordnung gemäß § 1 des COVID-2019-Maßnahmengesetzes angeordnet wurde, kommt ein Vergütungsanspruch nach § 32 Epidemiegesetz somit ab Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Verordnung nicht in Betracht.
Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen für die Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz sind davon jedoch nicht berührt. So besteht etwa nach wie vor ein Vergütungsanspruch des Arbeitgebers entsprechend § 32 Abs. 1 und Abs. 3 Epidemiegesetz, wenn ArbeitnehmerInnen gemäß § 7 Epidemiegesetz abgesondert wurden.“*

(28.4.2020)

- > Sind in Gebieten, in welchen vor Inkrafttreten der VO gem. § 1 COVID-19 Maßnahmengesetz nach dem EpidemieG Betriebsschließungen verhängt wurden, Vergütungsanträge nach dem EpidemieG zu stellen? Wann beginnt in diesen Fällen die sechswöchige Frist gemäß § 33 2. HS EpidemieG zu laufen – mit Inkrafttreten der VO gem. § 1 COVID-19 Maßnahmengesetz (und damit „Ende“ der auf dem EpidemieG basierenden Betriebsschließung) oder dem Ende der Betriebsschließung insgesamt (also auch nach COVID-19 – VO)? (2.4.2020)

 - > *„Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um Betriebsstätten des Gastgewerbes oder um Beherbergungsbetriebe handelt.
Für Betriebsstätten des Gastgewerbes ist der 16.03.2020 als für den Fristenlauf maßgeblicher Zeitpunkt anzusehen, da ab diesem Zeitpunkt die Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr.96/2020, die Bestimmungen der auf Bezirksebene erlassenen Verordnungen, die die Schließung von Betriebsstätten des Gastgewerbes regeln, überlagert.
Hinsichtlich der Beherbergungsbetriebe ist der für den Fristenlauf maßgebliche Zeitpunkt, jener der Aufhebung der Verordnungen auf Bezirksebene, für den Bezirk Landeck somit der 26.03.2020. Dies ist dadurch begründet, dass das Betretungsverbot von Beherbergungsbetrieben erst durch Änderung der Verordnung BGBl. II Nr.96/2020, idF BGBl. II Nr.130/2020, aufgenommen wurde und erst seit 03. April 2020 in Kraft steht.“*

(28.4.2020)

- > Ist davon auszugehen, daß die befaßten Bezirkshauptmannschaften allen Unternehmen, die (vielfach im Mai auf Basis einer Deckungsbeitragsrechnung) Entschädigungsanträge gestellt haben, in Hinblick auf die – erst später in Kraft getretene – EpG-BerV und das „EpG-Berechnungstool“ Erhebungs- oder Verbesserungsaufträge übermitteln werden? (28.8.2020)

 - > *„Zur Frage der Verwendung des „EpG-Berechnungstools“ – hierbei handelt es sich um das „amtliche Formular“ iSv § 6 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung – ist auszuführen, dass davon ausgegangen wird, dass die die Bezirksverwaltungsbehörden im Wege von Verbesserungsaufträgen nach § 13 AVG tätig werden. Darüber hinaus ist es nach Ansicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durchaus zulässig, dass die Antragsteller das „EpG-Berechnungstool“ verwenden und unaufgefordert der Bezirksverwaltungsbehörde zukommen lassen.“*
(6.10.2020)

- > In Hinblick auf Antragsteller, die ihre Einkünfte auf Grundlage einer Einnahmen/Ausgaben-Rechnung ermitteln, stellt sich mitunter folgendes an einem Beispielfall dargestelltes Problem, zu welchem wir um do Auskunft ersuchen.

 - o Es erfolgte eine Absonderung gemäß § 7 EpG, somit besteht grundsätzlich eine Antragsberechtigung gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 EpG. Die Absonderung erfolgte an der Wohnadresse, wodurch eine Zahnarztpraxis für 9 Werktage nicht geöffnet werden konnte. Die Gewinnermittlung erfolgt mittels E/A-Rechnung.
 - o Laut EpG-BerVO ist für die Berechnung des Verdienstentganges bei der Ermittlung des EBITDA nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 3 EStG vorzugehen.
 - o In concreto wäre daher der Verdienstentgang aus der Differenz Zieleinkommen (Einkommen z.B. Monat Juli 2019 x Fortschreibungsquotient) mit Isteinkommen Monat Juli 2020 zu ermitteln.

[...] Im Vergleich dazu wurde etwa betreffend den Fixkostenzuschuss auf Anregung der KSW ein Wahlrecht auf Ermittlung nach Bilanzierungsgrundsätzen geschaffen. Die dargestellte Problematik ließe sich auch hier uE am leichtesten durch das beim Fixkostenzuschuss vorhandene Wahlrecht des Vergleichs- und Betrachtungszeitraumes lösen lässt. Ausgehend vom Begriff des wirtschaftlichen Einkommens (s. oben) ist die Berücksichtigung von Abgrenzungen oder Rückstellungen (hier: Rückzahlungsverpflichtungen) unabhängig von der steuerlichen Gewinnermittlung eigentlich schon geboten. Damit wird jedenfalls dem gesetzlichen Auftrag, nämlich das fortgeschriebene wirtschaftliche Einkommen zu vergüten, Rechnung getragen.
(14.8.2020)

 - > *„Zur Methode der Berechnung der Ein- und Ausgänge ist es nach Ansicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zulässig, dass – da § 4 Abs. 3 EStG nicht zur Ertragsermittlung im Wege einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung verpflichtet, sondern auch die Möglichkeit einräumt, den Gewinn durch doppelte Buchführung zu ermitteln – auch für Einnahmen/Ausgaben-Rechner die Möglichkeit besteht, den Verdienstentgang durch Bilanzierung zu ermitteln, womit eine periodengerechte Abgrenzung ermöglicht wird.“*
(6.10.2020)

- Sachverhalt: Eine Gesellschafterin einer Ärzte-OG wurde nach dem EpiG abgesondert. Es war nur die OGistin abgesondert und nicht die gesamte Ordination in Quarantäne. Die OG wird womöglich keinen Verdienstentgang haben, da die andere OGistin die Arztpraxis in der Zeit der Absonderung alleine geführt hat und somit wahrscheinlich den Umsatz auffangen konnte. Die abgesonderte Gesellschafterin hat aber defacto voraussichtlich einen Ausfall auch unter dem Gesichtspunkt, daß sie wahrscheinlich Ihrer Partnerin über einen „Vorabgewinn“ odgl. einen Ausgleich für die Mehrarbeit zahlen muss.

Wie ist ein derartiger Ausfall zu berechnen bzw. welche Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen? Seitens der BH konnte dies nicht beantwortet werden.

Eine derartige Konstellation betrifft potentiell alle Personengesellschaften mit einzelnen abgesonderten Selbständigen. Dabei zeigen sich Einkommensverluste mitunter erst zeitverzögert, eventuell erst, wenn im Folgejahr die Steuererklärungen 2020 erstellt werden.

(20.10.2020)

- *„im Hinblick auf Ihre Anfrage dürfen wir Ihnen mitteilen, dass es sich hier insofern nicht um einen Sonderfall handelt, als die OGistin in Ihrem Fall höhere Ausgaben hat, wodurch sich das Einkommen auch bei gleichbleibenden Einnahmen verringert.“*

(21.10.2020)

- IZm der Berechnung des Verdienstentgangs gem. EpG1950 bestehen offene Fragen, die von unseren Mitgliedern an uns herangetragen wurden. Zur Veranschaulichung dürfen wir Ihnen folgende Beispiele übermitteln (alle gehen von einer behördlich angeordneten Quarantäne im Zeitraum 11. bis 24. Mai 2020 aus):

(alle 21.8.2020; Antworten 26.8.2020)

Auszahlung voller Urlaubszuschuss im Juni 2020 (= Monat laut Kollektivvertrag). Keine Förderung, weil nicht im Mai ausgezahlt?

- *„Genau.“*

Auszahlung voller Urlaubszuschuss im Mai 2020 (= Monat laut Arbeitsvertrag). Förderung in voller Höhe oder nur aliquot für 14 Tage. Falls Förderung in voller Höhe: was geschieht, wenn die Sonderzahlung später vom Mitarbeiter wegen einer Selbstkündigung aliquot zurück bezahlt werden muss?

- *„Hier steht die Vergütung für Verdienstentgang nur aliquot für 14 Tage zu.“*

Auszahlung voller Urlaubszuschuss freiwillig im Mai 2020, obwohl laut Arbeitsvertrag und Kollektivvertrag erst im Juni fällig

- *„Hier gebührt der Verdienstentgang nur, wenn die Auszahlung zu diesem Termin der betrieblichen Übung entspricht.“*

Eintritt Mitarbeiter am 1.4.2020:

Auszahlung im Mai 2020 (= Monat laut Kollektivvertrag), freiwillig in voller Höhe (für 1.1. bis 31.12.20)

- *„Hier ist ebenso darauf abzustellen, ob der betrieblichen Übung entsprochen wird.“*

Auszahlung im Mai 2020 in aliquoter Höhe, also für den Zeitraum 1.4. bis 31.12.20, also entsprechend dem Kollektivvertrag

- *„Hier steht die Vergütung für Verdienstentgang aliquot für 14 Tage zu.“*

- Auszahlung voller Urlaubszuschuss im Mai 2020 (= Monat laut Arbeitsvertrag). Förderung in voller Höhe oder nur aliquot für 14 Tage. Falls Förderung in voller Höhe: was

geschieht, wenn die Sonderzahlung später vom Mitarbeiter wegen einer Selbstkündigung aliquot zurück bezahlt werden muss?

(27.8.2020)

- > „Hier steht die Vergütung für Verdienstentgang nur aliquot für 14 Tage zu.“
(27.8.2020)

- > - Bleibt das Ministerium betreffend Sonderzahlungen bei der Ansicht, dass diese nur dann (anteilig) erstattet werden, wenn sie im Quarantänemonat ausgezahlt wurden?
- Falls die ÖGK meint, dass Arbeitslosenversicherungsbeiträge (und Nebenumlagen) trotz des VwGH-Erkenntnisses ([84/08/0043](#)) zu zahlen sind: Bleibt das Ministerium bei der Ansicht, dass diese nicht zu erstatten sind (sondern nur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung)?
- Gibt es sonst eine Information zur Berechnung des Verdienstentganges, die für unseren Berufsstand interessant sein könnte (z.B. Erlass), die Sie uns zur Verfügung stellen können?

(26.11.2020)

- > „das [BMSGPK] bleibt im Hinblick auf die ersten beiden genannten Punkte bei seinen Rechtsmeinungen¹. Darüber hinaus ist derzeit kein Erlass in Arbeit, der zu Fragen der Berechnung des Verdienstentgangs Stellung nimmt.“

(26.11.2020)

- > (Anfrage an die **ÖGK**) Aus der VwGH-Entscheidung 84/08/0043 lesen Experten heraus, dass für den o.a. Verdienstentgang grundsätzlich keinerlei Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen wären, sondern sich diese Verpflichtung hinsichtlich KV, UV und PV nur aus spezialgesetzlichen Regelungen (§§ 11 Abs. 3 lit. d, 47 lit. b ASVG) ergeben kann. Teilen Sie diese Ansicht? Der VwGH sieht diese Zahlung nicht als Arbeitsvergütung, sondern als Verdienstentgang.

Gibt es in dieser Frage eine Abstimmung der ÖGK mit dem Gesundheitsministerium? Dieses Ministerium ist bisher scheinbar auf dem Standpunkt gestanden, dass ggf. anfallende Sozialversicherungsbeiträge nur hinsichtlich KV, UV und PV erstattet werden.

Mangels „Arbeitslohn“ / Entgelt des Dienstgebers wäre dieser Verdienstentgang folgerichtig m.E. auch nicht BMSVG-pflichtig, was man wohl auch aus § 6 (1) und (5) BMSVG herausinterpretieren kann. Auch dazu darf ich Ihre geschätzte Meinung erfragen.

Hinweis: Das Thema wirft leider auch in der Lohnsteuer Probleme auf, die wir aber an das BMF adressieren werden.

(26.11.2020)

- > Aus Sicht der ÖGK vertreten wir hierzu folgende Rechtsmeinung:
„Auf die Höhe des Ersatzes durch die zuständige Gesundheitsbehörde haben wir keinen Einfluss.“

Im Erlass des Sozialministeriums steht:

„Nach § 32 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950 ist auch der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, vom Bund zu ersetzen. Unter den vom Ar-

¹ **ACHTUNG:** Das BMG hat seine Rechtsmeinung betreffend Ersatz der **Sonderzahlungen** später geändert – siehe unten Anfrage/ Auskunft vom 11.2.2021

beitgeber zu entrichtenden Dienstgeberanteil sind lediglich die in § 51 ASVG genannten Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zu verstehen.“ Die Beitragspflicht besteht aber nach Ansicht der ÖGK unabhängig davon, ob der Dienstgeber Ersatzansprüche geltend macht oder ob die Ersatzansprüche die Aufwendungen des Dienstgebers vollständig abdecken.

Die Beitragspflicht zu AV, WF, AK und auch BV besteht zu Recht und unabhängig allfälliger Ersatzansprüche des Dienstgebers, die bei der Gesundheitsbehörde geltend zu machen sind. Dies deshalb, weil im ASVG gesetzliche Regelungen für die Zeit der Quarantäne vorgesehen sind, nämlich eine Verlängerung der Pflichtversicherung für diese Zeit aber auch die Regelung für die Beitragsgrundlage. Für Zeiten der Absonderung nach dem Epidemiegesetz ist die dort vorgesehene Vergütung für den Verdienstentgang die allgemeine Beitragsgrundlage, mindestens jedoch die Beitragsgrundlage des letzten Beitragszeitraumes vor der Arbeitsunterbrechung (§ 47 lit. b ASVG).

Demnach ist klar, dass KV, UV und PV-Beiträge auf Basis dieser Beitragsgrundlage zu entrichten sind. Bezüglich aller anderen Beiträge und Umlagen verweisen die entsprechenden Gesetze auf die Beitragsgrundlage in der KV als Basis für die Berechnung des Beitrages. Das bedeutet, dass auch diese Beiträge und Umlagen für die Zeit der Quarantäne zu entrichten sind.

Beim BMSVG Beitrag könnte man allenfalls noch darüber diskutieren. Das BMSVG verweist grundsätzlich auf den Entgeltbegriff des § 49 ASVG. Damit würde man im ersten Gedanken zu einer BV-Beitragsfreiheit der vom Dienstgeber ausbezahlten Vergütung nach dem Epidemiegesetz kommen. Dies ist aber zu kurz gegriffen. Unter Entgelt im Sinne des § 49 ASVG sind auch Zahlungen erfasst, die der Dienstnehmer auf Grund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Diese Voraussetzungen sind bei der Auszahlung der Vergütung durch den Dienstgeber eigentlich gegeben, schließlich erhält der Dienstnehmer diese Zahlung aufgrund des Dienstverhältnisses. Somit ist auch der BMSVG-Beitrag während der Zeit der Quarantäne zu entrichten.

Nach Ansicht der ÖGK sind daher in der Zeit der Quarantäne vom Dienstgeber alle Beiträge und Umlagen zu entrichten. Wenn die Gesundheitsbehörden einzelne Beiträge oder Umlagen nicht erstatten, liegt dies nicht in der Zuständigkeit der ÖGK. Der Dienstgeber kann aber auch nicht nachträglich aufgrund dieser Tatsache die Rückerstattung dieser in Betracht kommenden Beiträge bei der ÖGK fordern. Diese Beiträge sind rechtskonform entrichtet worden, weil es hierfür im ASVG die entsprechende gesetzliche Verpflichtung gibt.“

(27.11.2020)

- > Eine zentrale Frage wäre etwa, wie sich im Falle einer Betriebsschließung nach § 20 EpiG der Anspruch gemäß VO auf das entgangene wirtschaftliche Einkommen nach § 32 Abs 4 zum Personalkostenersatz gemäß § 32 Abs 3 EpiG verhält – bleibt der Personalkostenersatzanspruch weiterhin aufrecht, oder wird er durch den neuen Berechnungsmodus konsumiert (was die Berechnungslogik nahelegen würde).
(25.11.2020²)

² Anfrage eines Mitglieds an das BMSGPK

der Einnahmen erzielen konnten (also zB vom 26.-31.03.) und daher der Vergleich des vollen März 2020 mit dem vollen März 2019 automatisch zum richtigen Ergebnis führt. Gemäß Berechnungs-VO würden die Betriebe somit auch für diese letzten März tage, in denen sie rechtlich nicht geschlossen waren, aber faktisch keine Einnahmen erzielt haben, auf Grund der Berechnungsmethode einen Ersatz erhalten. Die Bezirkshauptmannschaften wollen dies nun im Wege der Vollziehung contra legem korrigieren und verlangen eine Aliquotierung (siehe Musterschreiben anbei). Welche Position vertritt hier das BMG? Da von vielen der Fixkostenzuschuss erst ab 01.04. beantragt wurde, um eine Anrechnung des EpiG-Anspruchs zu vermeiden, ist die Gewährung des EpiG-Anspruchs bis zum 31.03. sogar systemgerecht?

(30.11.2020⁴)

- > *„Hier ist auszuführen, dass mit der Vergütung nur der Einkommensverlust ausgeglichen werden soll, der durch die behördliche Schließung entstanden ist (und für den auch eine Vergütung für Verdienstentgang zusteht), wodurch in diesen Fällen eine Aliquotierung insofern zulässig scheint, als nach dem damaligen § 4 Abs. 2 COVID-19-MG ein Verdienstentgang wegen Betriebsschließungen auf dieser Rechtsgrundlage ausgeschlossen wurde.“*

(2.12.2020)

- > Ein Gesellschafter-Geschäftsführer (Beteiligung größer 25% - GSVG versichert) wurde positiv auf Covid19 getestet und hat einen Absonderungsbescheid erhalten:

1. Die Gesellschaft zahlt den Geschäftsführerbezug weiter:

Kann die Gesellschaft eine Vergütung aus dem EpG1950 beantragen?

Wie erfolgt die Beantragung – mit dem Berechnungstool?

Wie dieses ausgefüllt (Variante) werden soll, ist uns nicht klar.

2. Die Gesellschaft zahlt den Geschäftsführerbezug für 10 Tage nicht aus:

Kann der Geschäftsführer eine Vergütung aus dem EpG1950 beantragen?

Wie erfolgt die Beantragung – mit dem Berechnungstool?

Wie dieses ausgefüllt (Variante) werden soll, ist uns nicht klar.

Ist nur eine dieser beiden Varianten möglich oder beide?

Die Beteiligung am Unternehmen ist größer 25% und der Geschäftsführer hat Einkünfte als selbständiger Tätigkeit und ist GSVG versichert – nicht nach ASVG.

(4.12.2020⁵)

- > *„im ersten Szenario handelt es sich um einen Fall der Entgeltfortzahlung, wobei der Anspruch auf den Dienstgeber übergeht, d.h. die Gesellschaft kann den Bezug geltend machen, der ausbezahlt wurde. Die Verwendung des Tools ist daher nicht erforderlich, da es sich um den Anspruch eines Unselbstständigen handelt. Im zweiten Fall kann der Geschäftsführer den Anspruch selbst geltend machen – ebenso als Unselbstständiger ohne die Berechnungshilfe. das EpiG knüpft nicht an das ASVG oder GSVG an, sondern stellt auf die tatsächlichen Verhältnisse ab. Wie Sie selbst zutreffend darlegen, würde die Einordnung als Selbstständiger etliche Probleme aufwerfen insbesondere vor dem Hintergrund, dass dieser „Bezüge“ erhält.“*

(4.12.2020)

⁴ Anfrage eines Mitglieds an das BMSGPK

⁵ Anfrage eines Mitglieds an das BMSGPK

> „Mischbetriebe“ (Beherbergung/ Gastronomie)

Eine Bezirksverwaltungsbehörde vertritt den Standpunkt, daß, „sollte es sich bei einem Unternehmen um einen Mischbetrieb (Beherbergungsbetrieb und zusätzlich zB Gastronomiebetrieb/Barbetrieb für Nichtbeherbergungsgäste) handeln, ist die Umsatzberechnung für den Beherbergungsbetrieb aufzuschlüsseln bzw. einzuschränken. Ist eine Aufschlüsselung im Einzelnen nicht möglich, ist zumindest eine prozentuelle Schätzung vorzunehmen und anzumerken.“

Laut Sachverhalt hat BH mit Verordnung vom 13.03.2020 unter anderem die Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994) gemäß § 20 Abs 1 und 4 EpiG und der Verordnung BGBl II Nr. 74/2020 geschlossen. Ein typischer Mischbetrieb in der Beherbergung/Gastronomie besteht aus Eingang, Empfang, Rezeption, Gaststube, Saal, Küche, Bar, Schank, Sozialräume, Lager, Zimmer, usw. Ein solcher Mischbetrieb an einem Standort ist uE als eine einheitliche Betriebsstätte anzusehen.

Durch die o.a. Verordnung wurde die (gesamte) Betriebsstätte geschlossen, somit nicht nur Zimmer, sondern damit auch die Küche, Schank, Saal, Gaststube, usw. (es mußte offenbar die Eingangstür zur Betriebsstätte verschlossen werden). Durch diese angeordnete Schließung konnten auch keine Nichtbeherbergungsgäste (im Restaurant, Bar, o.ä.) mehr die Betriebsstätte betreten (Bsp. Eines Unternehmens mit Beherbergungsbetrieb und Gastronomiebetrieb auch für Nichtbeherbergungsgästen – typischer Gasthof + Restaurant).

Besteht in diesem Fall für das gesamte Unternehmen eine Entschädigung nach dem EpG oder ist eine Aufteilung vorzunehmen?

(4.12.2020)

> „Hier ist eine Aufteilung vorzunehmen, da Betriebsstätten des Gastgewerbes schon mit 16. März durch eine Verordnung nach § 1 des – damaligen – COVID-19-Maßnahmegesetzes geschlossen wurden (und Beherbergungsbetriebe erst zu einem späteren Zeitpunkt).“

(4.12.2020)

> Absonderungen von Gesellschafter-Geschäftsführern

Beispiel 1: Bei einer GmbH mit mehreren Angestellten wurde der Gesellschafter-Geschäftsführer (Beteiligung 100%), der nicht angestellt ist, gemäß EpiG abgesondert. Er bekommt einen monatlichen GF-Bezug von EUR 5.000. Diesen bekommt er auch während der Quarantäne weiter ausbezahlt. Gibt es in so einem Fall Anspruch auf Verdienstentgang und wer kann diesen allenfalls geltend machen?

- Die GmbH aufgrund des weiter bezahlten GF-Bezuges?
Müsste hier dann ein Antrag wie bei einem Dienstnehmer gestellt werden mit einem Auszug/Lohnzettel aus der Lohnverrechnung?
- Der Gesellschafter-Geschäftsführer als Unternehmer?
Müsste hier dann ein Antrag wie bei einem Einzelunternehmer anhand des „Online-Tools“ des Gesundheitsministeriums gestellt werden? Wären hier dann die Daten die Buchhaltungsdaten der GmbH ausschlaggebend?

Beispiel 2: Der 100% Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, ohne Angestellte, wird gem. EpiG abgesondert. Er bekommt einen monatlichen GF-Bezug von EUR 5.000. Diesen bekommt er auch während der Quarantäne weiter ausbezahlt. Gibt es in so einem Fall Anspruch auf Verdienstentgang und wer kann diesen allenfalls geltend machen? Wie ist hier vorzugehen?

Variante zu Beispiel 1 + 2: Der Gesellschafter-Geschäftsführer zahlt sich aus diversen Gründen keinen GF-Bezug aus, wird gem. EpiG abgesondert. Gibt es in so ei-

nem Fall Anspruch auf Verdienstentgang und wer kann diesen allenfalls geltend machen? Wie ist hier vorzugehen (sind im Falle einer Anspruchsberechtigung des GS/GF die Buchhaltungsdaten der GmbH heranzuziehen?)

- *„In den Fällen der Absonderung eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist auf die konkrete vertragliche Beziehung abzustellen ist (und nicht auf die sozialversicherungsrechtliche Einordnung), wobei der Umstand, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer die DG-Beiträge selbst abführt, für die Selbstständigkeit der Tätigkeit spricht.“*
(4.12.2020)

- Beispiel einer KG, in der der Komplementär 12 Tage abzusondern war: Der Betrieb (im Anlaß ein Rauchfangkehrerbetrieb) war ansonsten nicht eingeschränkt, der Komplementär konnte an sich im Home Office arbeiten.
Besteht in einem solchen Fall ein Vergütungsanspruch?
Wie ist der Verdienstentgang für einen Komplementär einer KG zu berechnen?
(18.12.2020)

- *„Im Grundsatz besteht ein Anspruch des Komplementärs auf Vergütung von Verdienstentgang nach § 32 Abs. 4 EpiG, wobei hier im konkreten Fall auf Grund der Möglichkeit der Weiterarbeit im Home Office nicht von einer Behinderung des Erwerbs iSd EpiG auszugehen ist.“*
(21.12.2020)

- Ist bei den freiberuflichen Ärzten das ausbezahlte Taggeld der ÄK auch als Zuwendung iSd § 5 EpiG-BerV als verdienstentgangsmindernd einzuordnen und in Abzug zu bringen?
(18.12.2020)
- *„Hier hat eine Anrechnung stattzufinden, wobei derartige Zuwendungen ohnehin im Berechnungstool anzugeben sind.“*
(21.12.2020)

- Absonderungsbescheid für eine Unternehmerin vom 18.11. bis 24.11.2020. Bei der aufgrund der Berechnung des Verdienstentganges mittels EpG-Berechnungstools errechneten Vergütungsbetrages stellen sich nun folgende Fragen:
 - A) Muss für den hier betroffenen Monat November der Verdienstentgang auf die lt. Bescheid abgesonderten Tage aliquotiert werden?
 - B) Oder ist der Verdienstentgang für den gesamten Kalendermonat November zu beantragen?
 - C) Da es sich um einen Beherbergung–Gastronomiebetrieb handelt, stellt sich weiters die Frage, ob der Umsatzerersatz des Monats November hier angerechnet werden muss? Wenn ja, wie hat diese zu erfolgen?
 (17.12.2020⁶)
 - *„eine Aliquotierung hat in diesem Fall nicht zu erfolgen, eine Anrechnung von sonstigen Vergütungen sind – anteilig für den Absonderungszeitraum – in Abzug zu bringen.“*
(17.12.2020)

⁶ Anfrage eines Mitglieds an das BMSGPK, gekürzt

➤ Beispielsachverhalt:

Eine Absonderung des Selbständig Erwerbstätigen erfolgte bescheidmäßig im Monat November 2020. Der Vergleichszeitraum im Vorjahr weist im konkreten Fall einen negativen Wert auf, sodass ein negatives Zieleinkommen besteht.

Gemäß der EpG-Berechnungsverordnung ist in diesem Fall das Zieleinkommen grundsätzlich anhand der diesem Zeitraum entsprechenden Vorjahresperiode zu ermitteln.

Besteht in so einem Fall (unabhängig vom Grund für das negative Einkommen im Vergleichszeitraum des Vorjahres) kein Anspruch auf Ersatz des Verdienstentgangs, oder kann gemäß § 3 Abs 3 iVm § 2 Z 8 EpG-BerechnungsVO das Ersatzzieleinkommen zugrundegelegt werden?

Aus unserer Sicht ist § 3 Abs. 3 EpG-BerV anzuwenden, da die grundsätzliche Berechnungsmethode ein positives Einkommen während der Vorjahresperiode voraussetzt; das Zieleinkommen (§ 2 Z 4 VO) muss ein positiver Wert sein und der bedingt ein positives Einkommen in der Vorjahresperiode (der Begriff „Einkommen“ in § 3 Abs 3 VO meint uE tatsächlich „positives Einkommen“). Da § 32 Abs. 1 EpiG von einem Vermögensnachteil ausgeht, entspricht diese Sichtweise uE auch der gesetzlichen Anforderung und einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Da in solchen Fällen durch die Absonderung tatsächlich ein Vermögensnachteil entstanden ist, wäre es somit uE gesetzwidrig und nicht sachgerecht, wenn im geschilderten Fall auf das Vergleichseinkommen der Vorjahresperiode abgestellt werden müsste.

Teilen Sie diese Ansicht?

(12.1.2021)

➤ „Ihre Rechtsmeinung wird geteilt, wonach in diesen Fällen auf das Ersatzzieleinkommen abgestellt werden kann.“

(12.1.2021)

➤ Wir haben mittlerweile einige Vergütungen gem. der EpG-Berechnungs-Verordnung berechnet. Es stellt sich dabei vielfach die Frage, wann außergewöhnliche bzw. nicht regelmäßige Erträge und Aufwendungen vorliegen, um die das Ergebnis zu bereinigen ist. Diese Vorgabe findet sich im EpG-Berechnungstool (Seite 9, 4. Bullet Point) und nimmt auch der 2. Erlass vom 20. Juni 2020 (Seite 5, Punkt 1.) darauf Bezug. In der Verordnung selbst wird eine solche Bereinigung hingegen nicht konkret adressiert.

Die im Erlass genannten Beispiele sind nachvollziehbar (Schadensfälle, Versicherungserträge, Schenkungen). In der Praxis stellt sich jedoch bspw die Frage wie mit Reparaturen und Instandhaltungsaufwendungen (z.B. Ausmalen, Behebung Schäden) umzugehen ist. Diese sind regelmäßig wiederkehrend und würden wir derartige Aufwendungen im Ergebnis des jeweiligen Monats-EBITDA belassen. Wenn es sich aber um Großreparaturen (z.B. Tausch Heizkessel) handelt, stellt sich die Frage, ob eine Bereinigung zu erfolgen hat. Zu einer diesbezüglichen Abgrenzung gibt es keine Vorgaben.

Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgt eine Berücksichtigung entsprechend dem Zufluss-/Abflusszeitpunkt. Bei der Berechnung des Vergütungsbetrags ergeben sich bei der Ermittlung der Ergebnisse des Zieleinkommens, des Ist-Einkommens und des Fortschreibungsquotienten häufig folgende Sachverhalte:

- Anzahlungen für Folgeperioden, die im Umsatz nach Zufluss zu erfassen sind
- Kreditkartenzahlungen von Gästen, die nach Zufluss zu erfassen sind
- Laufende Reparaturen/Instandhaltungen, die nach Abfluss zu erfassen sind

Das sind bei Beherbergungsbetrieben regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen und Erträge, für die keine Bereinigung vorgesehen ist. Die Zufälligkeiten des Zu-/Abflusses können aus Sicht des betroffenen Unternehmens vorteilhaft oder nachteilig sein und führen in Einzelfällen zu keinem vergleichbaren wirtschaftlichen Einkommen. Die Verordnung sieht hierfür allerdings keine Bereinigungen vor und stellt sich die Frage, inwieweit der Gutachter befugt ist Bereinigungen/Anpassungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

(2.2.2021⁷)

- > *„die von Ihnen erwähnte Großreparaturen können bestimmt auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern nach § 4 Abs. 3 der EpG 1950-Berechnungsverordnung berücksichtigt werden. Die von Ihnen genannten Beispiele sind durchaus nachvollziehbar, doch handelt es sich durchgehend um Fragen der periodengerechten Abgrenzung, die der Verordnungsgeber – in Kenntnis des Umstandes, dass damit ein gewisser Aufwand einhergeht, den nicht jeder Kleinbetrieb zu erbringen in der Lage ist – nicht verpflichtend vorgesehen hat.*

Sollte eine periodengerechte Abgrenzung möglich sein, besteht auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner die Möglichkeit nach § 4 Abs. 1 EStG abzurechnen.“

(8.2.2021)

- > Nach dem Grundprinzip des EpiG, welches ja eigentlich ein Schadenersatz ist (§ 32 Abs. 1 – der durch die Erwerbsbehinderung entstandene Vermögensnachteil), besteht auch bei einem negativen Ergebnis in der Vergleichsperiode ein Vergütungsanspruch, nämlich im Ausmaß der durch die Maßnahme bedingten (zusätzlichen) Verschlechterung des Ergebnisses im Betrachtungszeitraum. Der Schaden (Verdienstausfall) ist somit entlang einer Differenzrechnung zu ermitteln (Verdienstausfall ist die errechnete Differenz als solche).

(29.1.2021)

- > *„nach Auffassung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist die Differenz zwischen negativem Zieleinkommen und (höher) negativem Ist-Einkommen als Verdienstentgang zu ersetzen.“*

(8.2.2021)

- > Weiters ersuche ich um do Ansicht zur Frage der Vergütung, wenn es trotz Absonderung zu einem höheren Ist-Einkommen als dem errechneten Ziel-Einkommen kommt (negativer Verdienstentgang). Auch hier kann argumentiert werden, daß das tatsächliche Ist-Einkommen unter dem prognostizierten Einkommen liegt, sodaß eine Differenzrechnung anhand plausibler Prognosedaten iSd § 6 Abs. 2 letzter Satz EpiG-BerV erstellt werden kann. Kann ein derartiger Vermögensschaden als entgangener Gewinn (iS eines Vermögensnachteiles gem. § 32 Abs. 1 EpiG) geltend gemacht werden oder geht dies nach do Ansicht über das „vergleichbare fortgeschriebene Einkommen“ iSd Abs. 4 hinaus?

(29.1.2021)

- > *„Ein Verdienstentgang für Fälle, in denen das Ist-Einkommen das (je nach Variante) errechnete Zieleinkommen übersteigt, ist demgegenüber nicht vorgesehen. Das gründet – wie in der Anfrage bereits angesprochen – in der gesetzlichen Anordnung eines Ersatzes entsprechend dem fortgeschriebenen wirtschaftlichen*

⁷ Anfrage eines Mitglieds an das BMSGPK

Einkommen sowie in der Entscheidung des Verordnungsgebers für eine Monatsbetrachtung zugunsten Verfahrensökonomik und administrativer Effizienz.“
(8.2.2021)

- > Wir wurden von Mitgliedern informiert, dass die MA 40 festgelegt hat, dass die Vergütung für Verdienstentgang gemäß Epidemiegesetz nur in Höhe des laufenden Bezuges des Dienstnehmers OHNE anteilige Sonderzahlungen zusteht. Dies steht unserer Meinung nach in Widerspruch zu unseren Abklärungen mit Ihnen im letzten Herbst. Wir dürfen Sie ersuchen, uns mitzuteilen, warum sich die Sichtweise des Gesundheitsministeriums dazu offensichtlich geändert hat, da uns eine Änderung der Rechtslage nicht bekannt ist.

(11.2.2021)

- > *„wie Sie zutreffend ausführen, hat sich zwar in der jüngeren Vergangenheit keine einschlägige Änderung der Rechtslage ergeben, doch haben hausinterne Überlegungen dazu geführt, unsere Rechtsmeinung in diesem Punkt zu ändern.“*

(11.2.2021)

Ergänzend dürfen wir nachfragen, ob es noch Fälle gibt, in denen Sonderzahlungen erstattet werden, oder ob dies überhaupt nicht mehr erfolgt.

(11.2.2021)

- > *„genaue Daten zu dieser Frage liegen dem BMSGPK leider nicht vor, von Seiten der Länder dürfte die Verordnung stets ohnehin so gehandhabt worden sein, dass bei Sonderzahlungen nur der Monat der Auszahlung berücksichtigt wurde.“*

(11.2.2021)

Wir haben zwischenzeitig die Information erhalten, dass der S7 Krisenstab Covid 19 der Auffassung ist, dass bei Vergütungen iSd § 32 EpiG Sonderzahlungen zu berücksichtigen sind, wenn diese in einem Monat ausgezahlt werden, der in die Absonderung fällt. Dies gilt allerdings nur für die Tage der Absonderung, die auch in den Monat der Sonderzahlung fallen. Diese Rechtsansicht wurde angeblich auch den Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend kommuniziert.

Können Sie uns das bestätigen bzw uns die entsprechende Anweisung an die BVB zukommen lassen? Das Thema ist für uns wichtig, wir brauchen Klarheit, um unsere Mitglieder richtig zu informieren, welche Rechtsauffassung das BMSGPK zur Erstattung von SZ gem. § 32 EpiG hat.

(12.2.2021)

- > *„ich darf Ihnen bestätigen, dass diese Rechtsmeinung den Bezirksverwaltungsbehörden kommuniziert wurde und der gegenwärtigen Rechtsmeinung des BMSGPK entspricht.“*

(12.2.2021)

- > 1.) In der Konferenz am 25.01.2021 wurde unter anderem die Stellung eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft erörtert. [...] Sie als Vertreter BMSGPK waren der Ansicht, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer mit wesentlicher Beteiligung an der Gesellschaft als selbstständige erwerbstätige Person zu sehen ist und dementsprechend § 32 Abs 4 EpiG Anwendung findet.

Auf Anfrage der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 04.12.2020 wurde jedoch Seitens des BMSGPK die Auskunft erteilt, dass es sich bei Gesellschafter-Geschäftsführern mit wesentlicher Beteiligung um unselbstständige Dienstnehmer handelt, deren Anspruch auf die Gesellschaft übergeht und das Tool keine

Anwendung findet (siehe Seite 7 EpiG_QandA_KSW). An welche Ansicht dürfen wir uns halten?

2.) Falls Sie der Ansicht sind, dass es sich dennoch bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer mit wesentlicher Beteiligung um eine selbstständig erwerbstätige Person handelt: Ist es korrekt, dass wenn dieser monatlich ein (gleichbleibendes) Geschäftsführergehalt ausbezahlt bekommt, man nach Variante 7 rechnet?⁸

➤ „zu Punkt 2.) der untenstehenden Anfrage erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Beteiligung von mehr als 25 % kann unter Zugrundelegung der Zahlen der GmbH einen Antrag auf Verdienstentgang gemäß § 32 Abs 4 EpG stellen. Der Ersatz errechnet sich anhand der konkreten Beteiligung des Gesellschafter-Geschäftsführers, es sei denn diese r kann belegen, dass ihm darüber hinaus ein Verdienstentgang aus von Kapitalbeteiligung abweichenden Dividendenansprüchen entstanden ist.

*Die Auszahlung eines gleichbleibenden Geschäftsführergehalts führt nicht zur Berechnung des Verdienstentganges nach der Variante 7. Die Variante 7 kommt vielmehr zur Anwendung, wenn der Verdienstentgang mangels Einkommens während der Vorjahresperiode sowie mangels ermittelbaren Ersatzzieleinkommens nicht bestimmt werden kann (§ 3 Abs 4 EpG 1950 - Berechnungs-VO).“
(9.3.2020)*

Weitere Informationen:

Erlass des BMG [Vollziehung der Berechnung des Verdienstentganges gemäß EpG](#) (21.07.2020)

[Beispiele zum Berechnungsformular im Sinne der EpG-Berechnungs-VO](#) (28.07.2020)

[EPG-Berechnungstool \(PDF\)](#), [EPG-Berechnungstool \(XLS\)](#)

[Berechnung des Fortschreibungsquotienten \(PDF „Quick-Fix“\)](#)

Höfle/Platzer, „[Vergütungsanspruch des Arbeitgebers nach dem Epidemiegesetz bei Quarantäne des Arbeitnehmers](#)“, PV-Info 11/2020

Information der WKO [„Entschädigung für Verdienstentgang bei Corona-Quarantäne“](#)

⁸ Anfrage eines Mitglieds an das BMSGPK